

## **Beschlussvorlage Nr. 030/2023**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26. Juli 2023**

- Gegenstand der Vorlage:** Aufstellung einer städtebaulichen Satzung
- Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“  
Aufstellungsbeschluss
- Begründung / Sachverhalt:** Der bebaute Bereich im Außenbereich an der Mannichswalder Straße befindet sich in städtebaulich eigenständiger Lage westlich der Ortslage Neukirchen/Pleiße im räumlichen Anschluss an die S 289.
- Der Planbereich stellt eine Bebauung von einigem Gewicht im Sinne des § 35 (6) BauGB dar. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft stehen der Satzung nicht entgegen. Die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten.
- Die Gemeinde Neukirchen/Pleiße beabsichtigt unter Beachtung der städtebaulichen Voraussetzungen sowie infolge der vorteilhaften Erschließungsbedingungen durch die Aufstellung dieser Satzung die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen, um einzelnen konkreten Bauabsichten der ortsansässigen Bevölkerung innerhalb dieses bebauten Bereiches Rechnung tragen zu können. Für das bereits bebaute Plangebiet, welches vollständig in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wird, erfolgt damit gleichzeitig die Festlegung der abschließenden städtebaulichen Lösung. Darüber hinaus gehende, bauliche Entwicklungen sind seitens der plangebenden Kommune in diesem Bereich zukünftig weder beabsichtigt noch wären sie zulässig.
- Gesetzliche Grundlage:** Baugesetzbuch (BauGB)
- Beschlussvorschlag:**
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße beschließt in öffentlicher Sitzung am 26.07.2023 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“ Gemarkung Schweinsburg gemäß § 35 (6) BauGB.
  2. Dem Aufstellungsbeschluss wird die Anlage mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung beigefügt.

3. Die Außenbereichsatzung nach § 35 (6) BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

4. Für Satzungen nach § 35 (6) BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht gemäß § 2 a und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich; § 4 c ist nicht anzuwenden. Aus vorgenannten Gründen wird von der Umweltprüfung nach BauGB abgesehen.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Ines Liebald  
Bürgermeisterin